

RS OGH 1997/7/9 9ObA155/97b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1997

Norm

ABGB §863 GIII

ABGB §1159

AngG §20

Rechtssatz

Der bloßen Unterfertigung kommt, wie dem Schweigen allein, grundsätzlich kein Erklärungswert zu. Die Unterfertigung eines Kündigungsschreibens durch den Dienstnehmer ist mangels festgestellter, darüber hinausgehender Parteierklärungen im Zweifel nur als Empfangsbestätigung, nicht aber als Zustimmung zur Kündigung zu werten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 155/97b

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 9 ObA 155/97b

Schlagworte

Unterschrift; Unterschreiten; Einverständnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107931

Dokumentnummer

JJR_19970709_OGH0002_009OBA00155_97B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at